



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
(BVE) des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Bern, 11. März 2009

Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die substantielle und umfassende Revision ist ein wichtiger Schritt Richtung Nachhaltigkeit und Energieeffizienz und wird vom Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst. Mit der Verabschiedung der kantonalen Energiestrategie hat der Grosse Rat des Kantons Bern bereits im Jahr 2006 in die gleiche Richtung gestossen. Das Energiegesetz ist nun die konsequente Weiterführung der darin enthaltenen strategischen Ziele.

Erfreulicherweise fügt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auch sehr gut in die Ziele der ebenfalls 2006 vom Gemeinderat der Stadt Bern verabschiedeten städtischen Energiestrategie ein, womit eine konstruktive Fortsetzung in der Umsetzung der Ziele auf Ebene der Gemeinde Bern gewährleistet bleibt.

Mit dem Gebäudeausweis (GEAK), den damit verbundenen Sanierungspflichten und der Lenkungsabgabe auf Strom werden griffige Instrumente eingeführt, welche die Energiepolitik der kommenden Jahre prägen helfen und in der Umsetzung für mehr Transparenz und Konsequenz sorgen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern ist in weiten Bereichen mit dem vorliegenden Entwurf in der aktuellen Form einverstanden. Insbesondere in den Bereichen „Umsetzung der kantonalen Energiestrategie“ sowie bei den vorgeschlagenen Modellen zur Einführung einer Lenkungsabgabe erlauben wir uns, einige ergänzende Überlegungen anzubringen. Wo nicht anders vermerkt, ist der Gemeinderat vollumfänglich mit den vorgeschlagenen Artikeln und ihrem Inhalt einverstanden.

Generelle Anmerkung

Verschiedentlich finden sich in den vorliegenden Gesetzesartikeln konkrete Zahlenwerte, wie beispielweise Unterstützungsbeiträge in Franken oder Lenkungsabgaben in Rappen. Unter Umständen müssen diese auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen bereits kurz nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes angepasst werden. Damit in diesen Fällen nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung vorgenommen werden muss, schlägt der Gemeinderat der Stadt Bern vor, entsprechende Passagen so zu überarbeiten, dass konkrete Werte in der Verordnung festgehalten werden. Im Energiegesetz wird mit einem klaren Verweis auf den entsprechenden Artikel in der Verordnung hingewiesen.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3: Ziele

Die definierten Ziele decken sich mit der übergeordneten und verabschiedeten Energiestrategie. Da der zeitliche Rahmen sehr weit gesteckt ist und der technische Fortschritt bis 2035 nicht abschätzbar ist, schlagen wir vor, die unter 3.3 und 3.4 formulierten Zielgrössen als Minimalwerte einzusetzen:

3.3: ...sollen um mindestens 20 Prozent...

3.4: ...sollen um mindestens 70 Prozent...

Artikel 8: Kommunale Energieplanung

Die Pflicht zur Verabschiedung eines kommunalen Energierichtplans für grössere Gemeinden wird begrüsst. Der Gemeinderat der Stadt Bern schlägt vor, dass der kommunale Energierichtplan innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes vorliegen muss.

Artikel 11 Absatz 2: Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien

Die Nutzung eigener erneuerbarer Energien darf bei Baudenkmalern nicht ohne weiteres zugelassen werden. Um den Schutz der inventarisierten Gebäude zu gewährleisten, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Absatz 2: Die Gemeinden dürfen den Anschlusspflichtigen die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen, sofern Baudenkmäler nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 14: Öffentlichrechtliche Sicherung der Durchleitungsrechte - Verfahren

Die Unabhängigkeit von Energieversorgungsunternehmen bezüglich Überbauungsordnung scheint uns nicht gegeben zu sein. Deshalb schlägt der Gemeinderat der Stadt Bern an Stelle von Absatz 2 vor: „Für kleinere Gemeinden ohne eigenen Richtplan muss der entsprechende Passus in der Überbauungsordnung bei Bedarf durch eine unabhängige Fachstelle erarbeitet werden.“

Artikel 20: Leistungsaufträge

Absatz 3 (neu): Die Energieversorger bieten - wo entsprechend den Vorgaben der kommunalen Energierichtpläne möglich und erwünscht - für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ab einer thermischen Leistung von 20 kW ein Anlagecontracting an.

Artikel 25: Die Energie ist sparsam und effizient zu nutzen

Aus der Formulierung ist nicht ersichtlich, ob dieser Artikel für alle Gebäude gilt, oder nur für Neubauten. Allenfalls müssten Übergangszeiten festgelegt werden.

Artikel 27: Nachweispflicht für die Energieeffizienz

Die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) wird begrüsst. Insbesondere erhöht sich mit dem GEAK die Transparenz und damit verbunden die Vergleichsmöglichkeit von Gebäuden. Es ist ebenfalls sinnvoll, an die optisch und inhaltlich bereits verankerten Energieklassen anzuknüpfen und dasselbe Prinzip anzuwenden.

In Anbetracht der sich schnell entwickelnden Technologien scheint es aber wichtig, dass die den einzelnen Energieklassen hinterlegten Grenzwerte nicht im Energiegesetz verankert werden, da eine Anpassung an den Fortschritt sonst jedes Mal mit einer Gesetzesänderung verbunden werden muss.

Artikel 28: Anpassungs- und Sanierungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen

In Anbetracht der hohen Energieverluste bei ungenügend isolierten Gebäuden befürwortet der Gemeinderat die vorgeschlagene Sanierungspflicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der energietechnischen Sanierung von Gebäuden der Weg der Freiwilligkeit allein nicht zum Ziel führt. Mit der Sanierungspflicht und dem GEAK werden im neuen Energiegesetz wichtige Massnahmen eingeführt, damit Gebäudebesitzerinnen und -besitzer zu mehr Energieeffizienz verpflichtet werden können.

Der Gemeinderat bezweifelt jedoch, dass die in der Energiestrategie 2006 angestrebten Ziele durch das vorgeschlagene Sanierungssystem erreicht werden können, da - wie im Regierungsvortrag zum Gesetz erwähnt - davon ausgegangen werden kann, dass der Anteil der Gebäude mit Effizienzklasse G ungefähr 10 Prozent der vor 1990 erstellten Gebäude betragen wird und sich bis zur Fälligkeit der Sanierungspflicht nur noch wenige Gebäude in der schlechtesten Effizienzklasse befinden werden. Es ist deshalb zu befürchten, dass die vorgeschlagene Massnahme entsprechend wenig Wirkung zeigen wird.

Der Gemeinderat schlägt deshalb eine umfassendere Sanierungsstrategie vor, welche zwar ebenfalls auf die in der Vorlage eingebrachten drei Pfeiler Transparenz (GEAK), Sanierungspflicht und Förderbeiträge abstützt, jedoch andere Kriterien anwendet. In Bezug auf die Sanierungspflicht ist es zwar naheliegend, die im GEAK vorgesehenen Kategorien zu verwenden. Es wird vorgeschlagen, in einem zu definierenden Zyklus (z.B. alle 5 Jahre) eine Anpassung der Kriterien für die Klasseneinteilung im GEAK entsprechend der technischen und baulichen Fortschritte zu machen. Dies würde bedeuten, dass die Kriterien, welche zur Sanierungspflicht führen, sich regelmässig verschärfen, so dass immer wieder die energetisch schlechtesten 10 Prozent der Gebäude in die Pflicht genommen werden könnten. Mit diesem Vorgehen könnten bis 2030 (15 Jahre nach Einführung des GEAK) ungefähr 20 Prozent der ineffizientesten Gebäude auf den zur Zielerreichung der Energiestrategie benötigten Energieeffizienzstandard gebracht werden, bis 2035 hätten etwa 30 Prozent und bis 2050 bereits 60 Prozent der heute bestehenden Gebäude ein hohes energetisches Sparniveau erreicht. Zusammen mit dem bereits heute relativ effizienten Standard für Neubauten, kann so ein Gebäudepark erreicht werden, welcher der angestrebten 2000 Watt-Gesellschaft entspricht.

Der Gemeinderat beantragt eine Neuformulierung von Artikel 28 gemäss dem oben beschriebenen Modell, um die Sanierungspflicht noch energiewirksamer zu gestalten.

Absatz 3 formuliert die Ausnahmen für Baudenkmäler von der Anpassungs- und Sanierungspflicht. In der Praxis wird es nicht möglich sein, für jedes Baudenkmal im Einzelfall und innerhalb der vorgegebenen Frist eine generelle Ausnahme zu beurteilen und zu definieren. Bei Baudenkmalern kann die angestrebte Energieeffizienz in der Regel nicht erfüllt werden. Es ist daher eine Regelung zu treffen, die bei Baudenkmalern individuelle Lösungen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Bauvorhaben zulässt:

Für Baudenkmäler ist die Anpassungs- und Sanierungspflicht erst dann anzuwenden, wenn ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt. Für die entsprechende Sanierung von Baudenkmalern ist nicht die Effizienzklasse, sondern die Einhaltung des Schutzzwecks massgebend.

Artikel 30: Anforderungen an haustechnische Anlagen - Heizung, Warmwasser

Das Verbot von neuen, ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen wird begrüsst. Solche Heizsysteme entsprechen nicht einer zweckmässigen Verwendung von hochwertigem Strom. Sie widersprechen somit Artikel 3 des Gesetzes und den Vorgaben der Kantonsverfassung (Artikel 35 Artikel 3 KV). Es sollten aber nicht nur neue elektrische Widerstandsheizungen verboten, sondern auch die rund 30 000 bestehenden so bald wie möglich (Fristsetzung erwünscht) durch geeignete andere Wärmequellen ersetzt werden. Dazu braucht es insbesondere für elektrische Zentralheizungen eine Sanierungspflicht. Als Sanierungsfrist wird das Jahr 2020 vorgeschlagen. Einzelöfen sollten bis spätestens 2030 ersetzt werden.

Artikel 32: Wärmebedarf; Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie

Absatz 1 und 2 widersprechen in der vorgeschlagenen Form der Forderung nach Erarbeitung eines verbindlichen Energierichtplans. Mit einer gebietsweisen Priorisierung bestimmter Energieträger auf der Basis der kantonalen und kommunalen Energiestrategien, sowie auf der lokalen Verfügbarkeit und Eignung verschiedener Energieträger ergeben sich Gebiete mit massiv niedrigeren Zulässigkeiten für nicht erneuerbare Energien. Dem gegenüber stehen Gebiete, welche in die 3. Priorität der kantonalen Energiestrategie fallen, das heisst in ein Vorzugsgebiet, welches mit bestehender, leitungsgebundener fossiler Energie versorgt werden soll. Der Gemeinderat schlägt deshalb folgende Änderungen vor:

32.1: In neuen Gebäuden oder bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden gibt der kommunale Energierichtplan den zur Wärmegewinnung prioritär einzusetzenden Energieträger verbindlich vor.

32.2: In Gebieten, für welche im kommunalen Richtplan fossile Energie als prioritärer Energieträger definiert wurde, darf der Wärmebedarf in neuen Gebäuden oder bei Erweiterungen von bestehenden Gebäuden höchstens bis zu dem in den Mustervorschriften der Energiedirektorenkonferenz (MuKE) definierten Prozentwert mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.

Artikel 35: Heizungen im Freien

Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte im Gesetz explizit erwähnt werden, dass die Ausnahmenvoraussetzungen unter Absatz 2, wie im Vortrag ausgeführt, bei baubewilligungspflichtigen Heizungen kumulativ erfüllt sein müssen. Ansonsten müssten Ziffer c und d gestrichen werden, da sie für sich alleine stehend zu viele Ausnahmen erlauben und damit die Wirkung des gesamten Artikels allzu stark aufweichen.

Artikel 36: Beheizte Freiluftbäder

Freiluftbäder sollten ausschliesslich mit anderweitig nicht brauchbaren erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme beheizt werden. Heizen mit Holz sollte beispielsweise ausgeschlossen werden, da dieses bereits absehbar knapp wird und wesentlich sinnvoller verwendet werden kann.

Allenfalls ist eine analoge Anwendung auch auf andere sehr energieintensive Freizeitanlagen wie Skihallen, Eishallen, Hallenbäder, Schneekanonen, gedeckte Bobbahnen etc. zu prüfen. Da Kanton und Gemeinden verpflichtet sind, sich für eine sparsame und rationelle Energieverwendung einzusetzen, ist ein Betrieb solcher Anlagen soweit als möglich mit erneuerbaren Energien zu betreiben.

Artikel 37: Nur zeitweise belegte Gebäude

Der Gemeinderat begrüsst diesen Artikel, da in dieser einfachen und günstigen Massnahme ein grosses Energiesparpotenzial liegt. Es wird zusätzlich angeregt, eine entsprechende Installationspflicht für alle bestehenden, nur zeitweise belegten Gebäude mit einer Frist bis 2020 vorzuschreiben. Der damit verbundene finanzielle Aufwand für die Gebäudebesitzer ist aufgrund der einfachen und kostengünstigen Installation von Geräten tragbar und innerhalb kurzer Zeit durch Kosteneinsparungen wieder amortisiert. Ausserdem angeregt wird die Festlegung einer maximalen Raumtemperatur von 10°C während der nicht genutzten Phasen.

Artikel 38: Beleuchtung

Die Forderung nach umweltschonender und energieeffizienter Beleuchtung wird begrüsst. Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll ist, einen einzigen, von der Nutzung unabhängigen Grenzwert für Gebäude mit mehr als 1 000 m² Energiebezugsfläche zu definieren. Für eine Lagerhalle müsste dieser Wert beispielsweise viel tiefer angesetzt werden als für ein Spital. Es wird empfohlen, nutzungsspezifische Grenzwerte festzulegen.

Artikel 39: Erhöhte Anforderungen

Absatz 2 „Nutzung der Gebäudehülle von neuen oder zu sanierenden Gebäuden für Sonnenenergie“: Es wird angeregt, dass sich der Abschnitt nicht auf Sonnenenergie beschränkt, sondern generell von erneuerbarer Energie gesprochen wird.

Absatz 3: „... werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung wesentlich erhöht“: Die sehr offene Formulierung soll wie folgt konkretisiert werden: „...muss das Gebäude mindestens die für die Energieklasse B definierten Werte im GEAK erreichen“.

Artikel 40: Grossverbraucher

Der Gemeinderat schlägt vor, eine konkrete Frist zu setzen: „Grossverbraucher sind verpflichtet, innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Energiegesetzes...“

Artikel 43: Information, Beratung

Absatz 3: Es wird vorgeschlagen, die minimale Kostenbeteiligung des Kantons auf 60 Prozent der Gesamtkosten der Energieberatungsstellen festzulegen. Eine maximale Beitragshöhe ist aus Sicht des Gemeinderats nicht notwendig.

Artikel 44: Energieplanung

Sofern in einer Übergangsbestimmung nicht anders festgelegt, werden Gemeinden, welche sich schon vor Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes mit der Erarbeitung eines kommunalen Energierichtplans beschäftigt haben, mit der aktuellen Formulierung des Artikels be-

nachteiligt. Damit bis zum Moment der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes laufende Projekte nicht aus Kostengründen von den Gemeinden zurückgestellt werden, braucht es nach Ansicht des Gemeinderats eine Übergangsregelung. Es wird vorgeschlagen, den Artikel durch folgenden Zusatz zu erweitern: „Gemeinden, welche nach 2005 und vor der in Kraftsetzung des vorliegenden Gesetzes mit der Erarbeitung eines regelkonformen Energierichtplans begonnen haben und das Berner Energieabkommen (BEakom) nicht unterzeichnet haben, können im gleichen Umfang von der Unterstützung profitieren.“

Artikel 45: Energienutzung

Die Vergabe von direkten Finanzhilfen für Sanierungen an Gebäuden, insbesondere bei von der Sanierungspflicht betroffenen Gebäuden, ist zu unterstützen. Es sollte zusätzlich geprüft werden, ob für Gebäude, deren Sanierung sich nicht lohnt, eine Abbruchprämie in der Höhe einer Sanierungshilfe bezahlt werden kann, wenn das Areal anschliessend mit Bauten der Energieklasse A neu überbaut wird.

Denkmalgeschützte Gebäude bedürfen einer separaten Handhabung. Um Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmalern nicht zu benachteiligen, müsste bei Denkmalpflege-Objekten auch eine geringere Verbesserung subventionsfähig sein. Absatz 2 ist daher wie folgt zu ergänzen: Bei Baudenkmalern kann ein Beitrag für geringere Verbesserungen geleistet werden.

Artikel 45 1a neu: Förderung erneuerbarer Energien

Um den Anteil erneuerbarer Energien gemäss den Zielen der Energiestrategie 2006 zu erhöhen, müssen diese gezielt durch den Kanton gefördert werden. Der Kanton unterstützt mit einem Beitrag von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten effiziente Stromerzeugungsanlagen mit Sonne, Holz, Biomasse, Biogas und Geothermie im Rahmen des Bundesrechts. Es können zudem ausserhalb der Bauzonen Vorranggebiete für Windparks ausgeschieden werden, sowie einzelne Windkraftwerke genehmigt werden, wenn sie nicht im Perimeter von nationalen Landschaftsschutzgebieten geplant werden und die minimale Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe 4,5 m/s übersteigt. Der Nutzung von Dachoberflächen und Fassaden für Solaranlagen wird raumplanungsrechtlicher Vorrang gewährt.

Artikel 45.1d:

Die Unterstützung sollte nicht nur für energieeffiziente Neubauten, sondern auch für energetisch sanierte Gebäude, welche durch die Sanierung mindestens in die Effizienzklasse B gelangen, ausgeschüttet werden. Der Gemeinderat der Stadt Bern schlägt folgenden Wortlaut vor: „von maximal 100 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche für besonders energieeffiziente Neubauten und Sanierungen die mindestens in die Effizienzklasse B gelangen,“

Artikel 45.2:

Entsprechend Artikel 28 werden in der vorliegenden Formulierung nur Sanierungen an Gebäuden unterstützt, die in der Effizienzklasse G sind. Auch an dieser Stelle wird vorgeschlagen, dass diese Limitierung entfällt und alle Gebäude, welche innerhalb von 15 Jahren nach Einführung des Gebäudeenergieausweises durch eine Sanierung mindestens drei Effizienzklassen verbessert werden, Anspruch auf die Unterstützung haben.

Artikel 46 und Artikel 47: Lenkungsabgabe auf Elektrizität

Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Elektrizität ist eine sehr wichtige Regulierungsmassnahme zur Senkung des Stromverbrauchs. Strom in der Schweiz ist im Vergleich zum Ausland generell billig. Momentan bestehen kaum Anreize für die Einzelverbrauchenden, sparsam mit dieser hochwertigen Energie umzugehen. Die Lenkungsabgabe wird daher be-

grüsset und es wird angeregt, dass sich der Kanton Bern auch auf Bundesebene für eine solche Abgabe einsetzt.

Der Gemeinderat der Stadt Bern präferiert die Variante A: Strompreisbonus. Es werden aber folgende Änderungen angeregt:

Zweck:

Zum Zwecke der Verbrauchslenkung soll eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch erhoben werden. Die Erträge werden vollständig an Bevölkerung und Wirtschaft zurückerstattet.

Gegenstand und Inhalt der Lenkungsabgabe:

Die Verbraucherinnen und Verbraucher der Bezugskategorien Haushalte und Betriebe (weniger als 40 MWh/Jahr), ohne Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger, unterliegen einer Lenkungsabgabe auf ihrem Stromverbrauch.

Mit Kunden der Bezugskategorie Grossbezügerinnen bzw. Grossbezüger (mehr als 40 MWh/Jahr) werden individuelle Zielvereinbarungen bezüglich der Reduktion des Stromverbrauchs definiert. Solange sich die Bezüger auf dem Zielpfad bewegen, sind sie von einer Lenkungsabgabe auf Strom befreit. Sobald sie den Zielpfad nicht erreichen, wird die Lenkungsabgabe erhoben. (Die gesonderte Behandlung von Grosskunden und Grosskundinnen soll diese davor schützen, im Kanton Bern einen Standortnachteil zu erleiden, was für Bern im schlimmsten Fall zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen könnte).

Die Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch wird in Rappen für jede Bezugskategorie gesondert erhoben. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20 Prozent des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt.

Der Stromlieferant beschliesst in Zusammenarbeit mit dem Kanton oder der Gemeinde die Höhe der Lenkungsabgabe und die Definition der Zielvorgaben für Grosskunden in Anlehnung an die Zielsetzungen des Energiegesetzes.

Angesichts der Tatsache, dass neben der Reduktion des Stromverbrauchs auch eine Verschiebung hin zu erneuerbaren Energiequellen angestrebt wird, wird vorgeschlagen, dass Elektrizitätsbezüge von nicht-erneuerbaren Energieträgern generell stärker zu belasten sind als solche aus erneuerbaren Energieträgern. In Artikel 46 Absatz 2 müsste deshalb „Strom aus Wasserkraft“ durch „Strom aus erneuerbarer Energie“ ersetzt werden.

Artikel 47 Absatz 2:

Aus obenstehenden Überlegungen schlägt der Gemeinderat vor, Artikel 47 Absatz 2 in die Punkte a, b und c zu unterteilen, wobei Punkt a die Formulierung von bestehendem Artikel 47 Absatz 2 übernimmt. Für Artikel 47 Absatz 2b wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Der Strompreisbonus der Bezügerkategorie Betriebe < 40 MWh/Jahr wird nach der vom Betrieb in der Gemeinde bezahlten Lohnsumme ausgerichtet.“

Artikel 47 Absatz 2c:

Bei selbständig Erwerbenden wird auf das Einkommen abgestellt, das die Steuerverwaltung nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ermittelt.

Es werden ausserdem die Aufnahme folgender zwei Ergänzungen angeregt:

Sowohl die Lohnsumme, als auch das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden nur bis zu der Beitragsgrenze gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung angerechnet.

Zur Vermeidung eines übermässigen Verwaltungsaufwands kann der Kanton auf dem Verordnungsweg eine Lohnsummengrenze festsetzen, unterhalb derer auf die Auszahlung der Rückererstattung verzichtet werden kann.

Artikel 47 Absatz 3:

Aus obenstehenden Überlegungen schlägt der Gemeinderat der Stadt Bern vor, den Artikel folgendermassen neu zu formulieren:

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 MWh sind verpflichtet, zusammen mit dem Stromlieferanten, dem Kanton (oder der Gemeinde) und in Anlehnung an das Energiegesetz einen individuellen Zielpfad zu formulieren. Solange sich die Bezüger auf dem Zielpfad bewegen, sind sie von einer Lenkungsabgabe auf Strom befreit. Sobald sie den Zielpfad nicht erreichen wird die Lenkungsabgabe erhoben.

Artikel 49 a neu: Energiebeschaffung von Firmen in öffentlicher Hand

Der Kanton und die Gemeinden müssen eine Vorbildrolle in Bezug auf die Strombeschaffung übernehmen und entsprechend ihren Strom möglichst aus erneuerbaren Energien beschaffen. Reichen die Lieferungen von kantonalen Stromerzeugern nicht aus, werden Bezugsverträge für Strom aus erneuerbaren Energien nach einem transparenten Verfahren ausgeschrieben. Energieversorgungsunternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheit hält, sollten ausschliesslich in erneuerbare Energien oder in Wärmekraft-Kopplungsanlagen investieren. Der Kanton erarbeitet strategische Optionen betreffend Beteiligung an Kraftwerken, die im Ausland mit erneuerbareren Energien produzieren.

Artikel 57 Absatz 3: Richtpläne und Vorschriften der Gemeinden

Die Priorisierung der Energieträger wird durch die Kantonale Energiestrategie 2006 wie folgt vorgegeben:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
3. Bestehende, leitungsgebundene fossile Energieträger
4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger
5. Örtlich ungebundene Umweltwärme

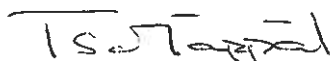
Artikel 57 Absatz 3 hat das Ziel, die Anschlusspflicht an ein Gasversorgungsnetz aufzuheben. In der vorliegenden Form ist dieser Absatz nicht kompatibel mit den Zielen der Energiestrategie.

Die Einführungspflicht von Energierichtplänen ist ebenfalls nicht vereinbar mit Artikel 57, Absatz 3, da in einem Energierichtplan lokale Priorisierungen von geeigneten Energieträgern gemacht werden. Aus diesen Überlegungen wird folgende Änderung von Artikel 57 Absatz 3 vorgeschlagen:

Anschlusspflichten ergeben sich aus der Priorisierung in den Energierichtplänen, welche sich in der Ausarbeitung an den kantonalen und kommunalen Energiestrategien und am vorliegenden Energiegesetz orientieren.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber